

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gibt die

Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf
Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste (Air Traffic Services)

in der Version 1.0 bekannt.

Bonn, 09.10.2024

AZ: LF17/6163.1/0

Im Auftrag

Brill

Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste (Air Traffic Services)

1 Hintergrund

Der Umfang der Flugsicherungsdienstleistungen werden in SERA.7001, 8005, 8015 und 9005 beschrieben und stützen sich auf die Grundverordnung VO (EU) 2018/1139 (Art.41). Solche Dienste sind gem. genanntem Artikel zertifizierten Flugsicherungsdiensteanbietern vorbehalten und dürfen nicht durch Betriebsleitungen (ehem. Flugleitung) auf Flugplätzen ohne derartige Dienste erbracht werden. Flugsicherungsdienstleistungen ist der Überbegriff, welcher sämtliche Teilbereiche der Flugsicherung umfasst. Ein Teilbereich davon sind die sogenannten Flugverkehrsdienste (air traffic services/ATS), welche wiederum u.a. die Flugverkehrskontrolldienste (air traffic control service/ATC) und die Flugplatz-Fluginformationsdienste (aerodrome flight information service/AFIS) umfassen.

Mit Inkraftsetzung der auch für Deutschland verbindlichen Verordnung (EU) 2020/469, welche die VO (EU) 923/2012 und VO (EU) 2017/373 abändert, wird in Verbindung mit dem dazugehörigen AMC- und GM- Material die Möglichkeit geschaffen, dass die nationalen Luftfahrtbehörden Regelungen für die Nutzung des Flugfunks durch Betriebsleitungen an Flugplätzen, an denen keine Flugverkehrsdienste bereitgestellt werden, etablieren.

Bei der Durchführung des Flugfunks ist darauf zu achten, dass an Flugplätzen ohne ATS keine Flugverkehrsdienste angeboten werden und keine Informationen weitergegeben oder Aufgaben wahrgenommen werden, welche AFIS-Diensten vorbehalten sind.

2 Anwendungsbereich

Diese Hinweise richten sich sowohl an Flugplatzbetreibende und Betriebsleitende von Flugplätzen an denen keine Flugverkehrsdienste erbracht werden, als auch an Luftfahrzeugführer und Luftfahrzeugführerinnen die an solchen Flugplätzen ein Luftfahrzeug bewegen.

Diese Hinweise sollen auch an solchen Flugplätzen Berücksichtigung finden, an denen auf Basis von Genehmigungen nach § 25 LuftVG Flugbetrieb stattfindet.

Sie enthalten Informationen in Bezug auf die Teilnahme von Bodenfunkstellen am Flugfunk, empfohlene Sprechfunkphrasen für Luftfahrzeuge und Ausschnitte zu den dazugehörigen Verhaltensregeln auf diesen Flugplätzen.

3 Einführung

Eine Bodenfunkstelle an Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste ist die grundlegendste Form einer aeronautischen Bodenstation und unterstützt den Flugfunkverkehr zwischen Luftfahrzeugführenden (Air-to-Air Communication). Eine Bodenfunkstelle hat keinen formellen Status als Flugverkehrsdienst. Sofern die Bodenfunkstelle besetzt ist, reagiert diese auf das Rufzeichen „Radio“ bzw. „Segelflug“.

Beim Betrieb in der Flugplatzumgebung besteht das Grundprinzip darin, dass Luftfahrzeuge ihre Position melden, ihre Flugabsichten ankündigen und sich von anderen Luftfahrzeugen in Übereinstimmung mit den Flugregeln und allen veröffentlichten Flugplatzverfahren eigenständig

separieren. Dabei soll eine Bewegung des Luftfahrzeugs (z. B. Rollen, Starten oder Landen) nur durchgeführt werden, wenn der Luftfahrzeugführende davon überzeugt ist, dass dies sicher durchgeführt werden kann und ein Konflikt mit anderen Verkehrsteilnehmern nicht zu erwarten ist.

Der Betreiber einer Bodenfunkstelle kann Luftfahrzeugführenden, die ein Luftfahrzeug auf und in der Umgebung des Flugplatzes führen, einfache, nicht zertifizierte, Verkehrs- und Wetterinformationen zur Verfügung stellen. Die verfügbaren Verkehrsinformationen basieren normalerweise auf Berichten von anderen Piloten. Es ist hierbei nicht zwingend gegeben, dass ein Betreiber der Bodenfunkstelle eine kontinuierliche Sicht auf die Umgebung oder den Bewegungsbereich hat, daher können solche Informationen nicht vollständig oder genau sein und sind in keinem Fall obligatorisch.

Die Bodenfunkstelle ist weder in der Luft noch am Boden befugt, Flugverkehrskontrollfreigaben zu erteilen. Obwohl die von der Bodenfunkstelle bereitgestellten Informationen dem Piloten bei der Entscheidungsfindung helfen können, verbleibt die sichere Durchführung des Fluges in der Verantwortung des Piloten. Betreiber einer Bodenfunkstelle ohne Flugverkehrsdienste dürfen keine Anweisungen erteilen, die über das Hausrecht hinausgehen.

Es ist zulässig, dass eine Bodenfunkstelle auch andere betriebliche Daten erfasst. Hierzu zählt zum Beispiel die Erhebung von Informationen über einzelne Flugbewegungen zum Zwecke der Erfüllung von Auskunftspflichten nach LuftVO oder VerkStatG.

4 Zulässige Inhalte der Sprechfunkkommunikation einer Bodenfunkstelle

Es dürfen über Flugfunk bestimmte Aktivitäten am Flugplatz bzw. in dessen Umgebung an die Besatzungen mitgeteilt werden. Bodenfunkstellen dürfen grundsätzlich keine Ausweichempfehlungen, Separationen, Freigaben oder Anweisungen erteilen. An- und abfliegende Besatzungen können über die in Betrieb befindliche Piste informiert werden. Informationen zu kurzfristigen Flugplatzschließungen, blockierten Pisten und sonstige Unregelmäßigkeiten auf den Betriebsflächen dürfen erteilt werden. Im Wege des Hausrechts dürfen, den Verkehr am Boden betreffend (z.B. Standplatzzuweisungen) Anweisungen erteilt werden.

4.1 Positionsmeldungen

Die Basis für das Fliegen an unkontrollierten Flugplätzen bildet eine lückenlose Kommunikation zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern. Damit ein reibungsloser Austausch zwischen den Luftfahrzeugführern sichergestellt ist, darf die Bodenfunkstelle nach eigenständig festgelegtem Bedarf allgemeingültige Anweisungen an alle zu dem Zeitpunkt am Flugbetrieb Beteiligten geben und diese damit zu Positionsmeldungen auffordern. Hierbei müssen sich die Luftfahrzeugführer eigenständig mit Hilfe der luftseitigen Informationen separieren, entsprechend Achtung wahren und sich weiter austauschen.

Erlaubte Sprechfunkinhalte	Beispiele nicht erlaubter Sprechfunkinhalte
Aufforderung zu (auch allgemein) Positionsmeldungen zwecks Erhöhung der situational awareness	Verkehrsinformationen unter Angabe von Position und Höhe, Abständen zu Lufträumen, Ausweichempfehlungen etc.
	Separation von Luftfahrzeugen

4.2 Flugbetriebliche Informationen

Die Bodenfunkstelle ist nicht befugt aktiv in den Flugbetrieb einzugreifen. Ihr steht es frei allgemeine Hinweise an die Luftfahrzeuge zu geben und diese bspw. über vermehrten Segelflug oder Vogelschwärme im Anflug hinzuweisen.

Ebenfalls kann sie eine Empfehlung über die vorherrschende Landerichtung geben. Sofern keine Signalfäche vorhanden ist, darf er Funksendungen ausstrahlen, um die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge über die einheitliche Landerichtung zu informieren.

Erlaubte Sprechfunkinhalte	Beispiele nicht erlaubter Sprechfunkinhalte
Hinweise zur Verkehrslage und den aktuell vorherrschenden Flugbewegungen	
Hinweise zur aktuellen Verkehrslage in der Platzrunde	
Hinweise zu bekannten Aktivitäten von Segelflügen, Kunstflügen, Fallschirmsprüngen, Gleitschirmflügen, Modellflug- und Drohnenaktivitäten	
Informationen zur Landerichtung und den aktuell vorherrschenden Verfahren	
Empfehlung über die bevorzugt zu nutzende Piste	Erteilung von Start- und Landefreigaben jeglicher Art
	Empfehlungen oder Festlegungen von etwaigen Landereihenfolgen
Informationen zu Betriebseinschränkungen	
Information über eine blockierte Piste	Anweisung für ein Durchstartmanöver
Informationen über die Schließung des Flugplatzes gemäß entsprechender NOTAM-Veröffentlichung	Anweisung für etwaige Verzögerung
Informationen über technische Unregelmäßigkeiten der Flugplatzinfrastruktur oder -ausrüstung	Empfehlung zum Anflug eines anderen Platzes
Information über nicht oder temporär nicht benutzbare Bewegungsflächen	
Allgemeine Information über kurzfristige Änderungen zum Pistenzustand bei Kontamination	Weitergabe von Flugwettermeldungen anderer Luftfahrzeugführenden (z.B. AIREP)
Allgemeine Informationen	
Testübermittlung zur Funkverständigung	Anlassbezogene Hinweise zu geltenden Verfahren (z.B. Segelflugeuchte, versetzte Schwelle, Platzrundenform,)
Öffnungszeiten und Lärmschutz	
Informationen zur Einstellung der Befeuerung	
Informationen zu Standplatzzuweisungen	
Standplatzzuweisung und Anweisungen im Rahmen des Hausrechts durch LBF-Betreiber	Erteilung von Freigaben für das Rollen am Boden und Freigaben für die Querung einer aktiven Piste. Anweisung von Vorfahrtsregelungen
	Flugbetriebliche Anweisungen zum Fahrzeugverkehr

4.3 Informationen zur Gefahrenabwehr

Zur Vermeidung von Notsituationen dürfen Hinweise und Informationen über technische Unregelmäßigkeiten an Luftfahrzeugen oder Situationsbeschreibungen für die Umgebung des Flugplatzes, Aufforderungen zu Positionsmeldungen oder Meldungen zwecks der „situational awareness“ über Funk kommuniziert werden.

Hierbei ist explizit darauf zu achten, dass es sich dabei keineswegs um Anweisungen handelt! Der Bodenfunkstelle steht es dabei frei, Hinweise auf betrieblich etablierte Verfahren zu geben.

4.4 Übermittlungen von Flugsicherheitsmeldungen

Die Bodenfunkstelle darf in besonderen Fällen als Verbindungsglied zwischen Flugsicherungsdienststellen und Besatzungen agieren. Sie darf die Besatzungen nach Bestätigung durch die zuständige Flugsicherungsdienststelle über die Aktivierung oder Deaktivierung von VFR-Sektoren innerhalb freigabepflichtiger Lufträume (z.B. Luftraum C) informieren.

Er darf auf Anfrage der Besatzungen Flugpläne aktivieren bzw. schließen, wobei die Verantwortung hierfür in jedem Fall bei der Besatzung verbleibt.

Die Übermittlung von Freigaben ist nicht zulässig.

Erlaubte Sprechfunkinhalte	Beispiele nicht erlaubter Sprechfunkinhalte
Information an die Besatzungen über die erfolgte Aktivierung/Deaktivierung von VFR-Sektoren innerhalb freigabepflichtiger Lufträume, sofern die Aktivierung/Deaktivierung dem Betriebsleiter von der verantwortlichen Flugsicherungsstelle bestätigt wurde	Informationen an die Besatzungen über den Status von VFR-Sektoren innerhalb freigabepflichtiger Lufträume ohne entsprechende Bestätigung der verantwortlichen Flugsicherungsstelle
Informationen bzgl. erforderlicher Schließung oder Aktivierung eines Flugplans (nach Aufforderung durch die Besatzung dürfen Flugleiter Flugpläne aktivieren oder schließen)	Relay of clearances, Zuteilung von SSR Codes
Weitergabe von PIREPS, sofern diese einen unmittelbaren Einfluss auf das Führen eines Luftfahrzeugs haben	Eigenständige Aktivierung/Deaktivierung von Flugplänen
	Peilfunkmeldungen
	Kurs- und Geschwindigkeitsangaben
	ATC-Frequenzen
	Landeflächenzuweisung

4.5 Notfälle, Notsituationen und Dringlichkeiten

Nach einer eingetretenen Notsituation (Unfall oder schwere Störung) oder aufgrund eines empfangenen ELT-Signals oder auf Basis einer abgegebenen Dringlichkeitsmeldung dürfen sämtliche erforderliche Informationen über Funk übermittelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Flugverkehrsdienste erbracht werden. Die Bodenfunkstelle hat bei entsprechender Kenntnisnahme eine Verstanden-Meldung im Funk abzugeben, sodass die in Not befindliche Stelle informiert ist, dass die Bodenfunkstation Kenntnis über die Notlage hat.

Sofern vermutet wird, dass ein Luftfahrzeug einem rechtswidrigen Eingriff ausgesetzt ist, ist darauf zu achten, dass auf Grund von etwaigen Meldungen die die Art der Notlage darstellen, keine Verschärfung der Lage eintritt.

Erlaubte Sprechfunkinhalte	Beispiele nicht erlaubter Sprechfunkinhalte
Sämtliche Notfall- und Notrufmeldungen und erforderliche Informationen in Zusammenhang mit einer eingetretenen Notsituation (Unfall oder schwere Störung) und Dringlichkeit	Verkehrsinformationen (Angabe von Position und / oder Höhe von anderen Luftfahrzeugen in der Luft oder am Boden), Ausweichempfehlungen in der Luft oder am Boden
Generelle Informationen im Falle eines ELT (Fehl-)Alarms im Bereich eines Flugplatzes	Jegliche Bewegungslenkung
Beratung des Luftfahrzeugs mit Priorität	Priorisierung von Luftfahrzeugen
	Lenkung des rollenden Verkehrs
	Funkstille anweisen

4.6 Wetterinformationen

Die Bodenfunkstelle darf an- und abfliegenden Besatzungen allgemeine Hinweise zu Windrichtung und –stärke geben sowie auf lokale Wettererscheinungen, wie Hagel, Gewitter oder starke Niederschläge in der näheren Umgebung des Flugplatzes hinweisen. Konkrete Windangaben zu Richtung und Stärke sowie Informationen zur Bodensicht, zu Bedeckungen, Temperatur und Luftdruck dürfen nicht übermittelt werden.

Erlaubte Sprechfunkinhalte	Beispiele nicht erlaubter Sprechfunkinhalte
Allgemeine Informationen bzgl. Wind inkl. Angabe der Himmelsrichtung (z. B. «starker Wind aus Westen»)	Angabe der konkreten Windgeschwindigkeiten und der exakten Windrichtung
Reduzierte Sicht aufgrund lokaler Wetterphänomene (z. B. Gewitter, Starkregen, Nebel)	Meteorologische Sicht oder RVR
	Wolkenhöhen oder Bewölkungsangaben
	Temperatur / Taupunkt
	QNH/QFE
Aktuell stattfindende lokale Wetterphänomene (z. B. Regen, Schneefall, Hagel)	Wetterprognosen
	Weitergabe und Meldung von meteorologischen Berichten (GAFOR, METAR, TAF, etc.)
	Weitergabe von Werten aus PIREPS

5 Besondere Hinweise

5.1 Flugregelwechselverfahren bei An- und Abflügen an Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste

Bislang örtliche etablierte Verfahren zur Weitergabe von Flugverkehrskontrollfreigaben (z.B. Transpondercodes, Routenführungen oder Betriebsabsprachen zwischen dem Luftfahrzeug und der zuständigen Flugbetriebsdienststelle) sind nicht mehr zulässig. Diese Aufgabe ist gem. VO (EU) 2017/373 zertifizierten Flugverkehrsdiensten vorbehalten.

5.2 Start- und Landemeldungen

Start- und Landemeldungen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Luftfahrzeugführers. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, eine entsprechende Meldung an die zuständige Flugsicherungsdienststelle (z.B. AIS-Stelle) zu übermitteln. Dem Luftfahrzeugführer steht es dabei frei die ggf. vorhandene Bodenfunkstelle darum zu bitten, die Verantwortung verbleibt beim Luftfahrzeugführer.

Lichtkanone

Das geben von Lichtsignalen entspricht gem. VO (EU) 2017/373 einer Flugsicherungsanweisung und ist daher Flugverkehrsdiensten vorbehalten. Eine Lichtkanone darf daher nur zur direkten Abwehr von Gefahren genutzt werden. Hierfür können gem. SERA Appendix 1 „Signals for aerodrome traffic [Instructions]“ die folgenden Signale genutzt werden:

Light		From Aerodrome Control to:	
		Aircraft in flight	Aircraft on the ground
Directed towards aircraft concerned	Series of red flashes	Aerodrome unsafe, do not land	-/-
	Steady red	-/-	Stop

Red pyrotechnic	Notwithstanding any previous instructions, do not land for the time being	-/-
-----------------	--	-----

5.3 Flugbetrieb nach IFR an unkontrollierten Plätzen

An Flugplätzen mit Instrumentenflugverfahren erfolgt die Freigabeübermittlung für den freigabepflichtigen Teil des Flugplans durch die jeweiligen im AIP veröffentlichten örtlichen Verfahren.

6 Sprechfunkbetrieb auf der Flugplatzfrequenz

Ist die Bodenfunkstelle zum Zeitpunkt des Flugbetriebs nicht besetzt, haben Luftfahrzeugführende die erforderlichen Funksprüche – insb. Lfz./Position/Absichten – auf der Flugplatzfrequenz de facto „blind“ abzusetzen, d.h. ohne dass es einer Antwort bedarf. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Blindsendungen im Sinne von SERA.14085. Das vorangestellte Wort „Blindsendung“ ist daher in diesem Zusammenhang nicht zu verwenden. Die nachstehenden empfohlenen Sprechgruppen können nicht alle Situationen abdecken. Bei Bedarf sind daher weitere Phrasen zulässig, sofern Sie knapp und unmissverständlich sind und nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Wiederholen von Meldungen

Jeder Funkteilnehmende, einschließlich der Betreibende einer Bodenfunkstelle, ist befugt, jede Nachricht wiederholen zu lassen, sofern diese flugbetrieblich relevant ist oder nicht aufgenommen werden konnte. Falls die vollständige Wiederholung einer Meldung erforderlich ist, ist die Redewendung ‚WIEDERHOLEN SIE‘/, ‚SAY AGAIN‘ zu verwenden.

Bei Flugbetrieb ist auf der Flugplatzfrequenz Sprechfunkverkehr in englischer und oder deutscher Sprache zulässig. Es ist zu empfehlen, bei schwerpunktmäßiger Nutzung der englischen Sprache, einen entsprechenden Verweis in die AIP aufzunehmen.

6.1 Bodenstation

1. Aufforderung zur Gabe von Positionsmeldungen

a) AN ALLE FUNKSTELLEN ACHTEN SIE AUF REGELMÄßIGE/VOLLSTÄNDIGE POSITIONSMELDUNGEN	a) ALL STATIONS PAY ATTENTION FOR FREQUENT/COMPLETE POSITION REPORTS
---	--

2. Flugbetriebliche Informationen

<p>Allgemeine Informationen:</p> <p>a) WIE VERSTEHEN SIE MICH</p> <p>b) (Flugplatz) ÖFFNET/SCHLIESST UM (Uhrzeit)</p> <p>c) ACHTEN SIE AUF LÄRMSCHUTZ (Information/Lärmsensibler Bereich/Verfahren)</p>	<p>General information:</p> <p>a) HOW DO YOU READ</p> <p>b) (aerodrome) OPENS/CLOSES AT (time)</p> <p>c) PAY ATTENTION FOR NOISE ABATEMENT (information/noise sensitive area/procedure)</p>
<p>Informationen zu Standplatzzuweisungen:</p> <p>a) PARKEN SIE (Bereich) [Informationen zum Rollen]</p>	<p>Information concerning stand allocation:</p> <p>a) PARK (area) [taxi information]</p>
<p>Informationen zur Verkehrslage:</p> <p>a) HIER (Rufzeichen-RADIO) (Verkehrsart) GEMELDET [NORD/OST/SÜD/WESTLICH DES PLATZE oder IN PLATZNÄHE]</p> <p>Bspw. Segelflug, Kunstflug, Fallschirmsprung, Gleitschirmflug, Modellflug und Drohnenflug</p>	<p>Information concerning traffic situation:</p> <p>a) THIS IS (callsign-RADIO) (traffic) REPORTED [NORTH/EAST/SOUTH/WEST OF AERODROME or IN VICINITY OF AERODROME]</p>

	e.g. gliding, aerobatic, skydiving, paragliding, model flying and UAS activity
Informationen zur Landerichtung: a) EMPFEHLE PISTE (Bezeichnung) [Begründung]	Information for runway in use: a) SUGGEST RUNWAY (designator) [reason]
Informationen zu Betriebseinschränkungen: a) AN ALLE FUNKSTELLEN (Piste/Rollweg/Betriebsfläche) BLOCKIERT [mögliche Alternative] b) AN ALLE FUNKSTELLEN GEMÄSS (Veröffentlichung) FLUGPLATZ GESCHLOSSEN/NICHT BETRIEBSBEREIT c) AN ALLE FUNKSTELLEN (technischer Ausfall) d) AN ALLE FUNKSTELLEN (Bereich) NICHT NUTZBAR e) AN ALLE FUNKSTELLEN PISTE (Bezeichnung) (Bereich) DURCH (Kontamination) MÖGLICHERWEISE EINGESCHRÄNKT	Information for operational restrictions: a) ALL STATIONS (runway, taxiway, area) BLOCKED [possible solution] b) ALL STATIONS DUE TO (publication) AERODROME IS CLOSED / NOT OPERATIONAL c) ALL STATIONS (technical failure) d) ALL STATIONS (area) NOT USABLE e) ALL STATIONS RUNWAY (designator) (area) DUE TO (contamination) POSSIBLY RESTRICTED

3. Weitergabe von Flugsicherheitsmeldungen

a) AN ALLE FUNKSTELLEN (Name der freigebenden Stelle) aktiviert/deaktiviert (Gebiet mit besonderer Aktivität) für (Verkehr) [Einschränkungen] b) FLUGPLAN GEÖFFNET BEI (Stelle) UM (Abflugzeit) c) FLUGPLAN GESCHLOSSEN BEI (Stelle) UM (Landezeit)	a) ALL STATIONS (ATC Unit) activates/deactivates (airspace with special activities) for (traffic) [restrictions] b) FLIGHTPLAN ACTIVATED VIA (ATC Unit) AT (ATD) c) FLIGHTPLAN CLOSED VIA (ATC Unit) AT (ALT)
Hinweis: Aktivierungen oder Deaktivierungen von Flugplänen finden unter der Verantwortung des Luftfahrzeugführers statt	Notice: Only the pilot in command is responsible for the activation or deactivation of his flightplan

4. Notfälle, Notsituationen und Dringlichkeiten

Sämtlicher Sprechfunkverkehr im Bezug zu Unterstützung bei Notfällen, Notsituationen und Dringlichkeiten ist frei von vorgeschriebenen Phrasen zulässig, sofern er knapp und unmissverständlich ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt.
Die Bodenfunkstelle hat bei Kenntnisnahme obiger Situationen mit „(Art der Priorität) VERSTANDEN“ / (nature of distress) ROGER“ zu antworten und die bereits eingeleitete Hilfeleistung zu nennen.

5. Gabe von Wetterinformationen

a) AN ALLE FUNKSTELLEN (Wetterphänomen) (Konsequenz) IN (Bereich) Beispiel: AN ALLE FUNKSTELLEN GEWITTER MIT STARKER SICHTEINSCHRÄNKUNG IN PLATZNÄHE	a) ALL STATIONS (weather phenomenon) (consequence) IN (area) Example: ALL STATIONS THUNDERSTORM WITH REDUCED VISIBILITY IN VICINITY OF AERODROME
Windmeldung: a) AN ALLE FUNKSTELLEN (Kategorie Windstärke) WIND AUS/VON (Himmelsrichtung/Richtung im Bezug zur aktiven Pistenrichtung)	Windreports: a) ALL STATIONS (category of wind velocity) WIND FROM/OUT OF (direction/direction related to active runway)

Empfehlung für Windstärke: - <6kt = SCHWACHER - 6kt-15kt= MÄSSIGER - >15kt= STARKER	Advice for Windvelocity - <6kt = WEAK - 6kt-15kt= MODERATE - >15kt= STRONG
--	---

6.2 Luftfahrzeug bezogene Meldungen

1. Rollen

Allgemein: a) [POSITION] ÜBERQUERE PISTE (Bezeichnung) b) ROLLHALT (Rollweg) PISTE (Bezeichnung) ÜBERQUERE PISTE (Bezeichnung) c) HALTE POSITION [Position] d) HALTE VOR (Position) e) HALTE AUSSERHALB (Bereich) f) ROLLE (Zielpunkt) ÜBER (Route) g) (Position) ROLLE ÜBER PISTE (Bezeichnung) [IN GEGENRICHTUNG] (VON Position) (NACH Position)	General: a) [position] CROSSING RUNWAY (designator) b) HOLDINGPOINT (taxiway) RUNWAY (designator) CROSS RUNWAY (designator) c) HOLDING POSITION (position) d) HOLDING SHORT OF (position) e) STAYING OUTSIDE OF (area) f) TAXIING (destination) VIA (route) g) (position) TAXIING VIA RUNWAY (designator) [IN OPPOSITE DIRECTION] (FROM position) (TO position)
Vor dem Abflug: a) ROLLE ZUM ABFLUGPUNKT PISTE (Bezeichnung) b) HINTER (Verkehr) ROLLE ZUM ABFLUGPUNKT PISTE (Bezeichnung) DAHINTER c) PISTE (Bezeichnung) VERLASSEN [ÜBER (Position)] [ABSICHT] d) ROLLE ZUM ROLLHALT (sofern vorhanden: Rollweg) PISTE (Bezeichnung) ÜBER (Route)	Before departure: a) LINEING UP RUNWAY (designator) b) BEHIND (traffic) LINE UP RUNWAY (designator) BEHIND c) RUNWAY (designator) VACATED [VIA (position)] [intention] d) TAXIING HOLDINGPOINT (if existing: taxiway) RUNWAY (designator) VIA (route)
Nach der Landung: a) PISTE VERLASSEN [ÜBER (Position)] b) PISTE VERLASSEN [ÜBER (Position)] ROLLE ZUM/ZUR (Zielpunkt)	After landing: a) RUNWAY VACATED [VIA (position)] b) RUNWAY VACATED [VIA (position)] TAXIING TO (destination)

2. Erstanruf An- und Abflug

a) (Flugplatzname) RADIO, (eigene Kennung) (LFZ-Muster) (Position) (Absicht) [Informationen zum Flug]	a) (airfield-callsign) RADIO, (own callsign), (type of aircraft) (position) (intention) [information concerning flight]
---	---

3. Positionsmeldungen

Außerhalb der Platzrunde: a) POSITION (Entfernung) (Richtung) VON (markanter Punkt) (oder ÜBER oder QUERAB (markanter Punkt)), [FLUGHÖHE] (Höhe)	Outside of traffic circuit: a) POSITION (distance) (direction) OF (significant point) (or OVER or ABEAM (significant point)), [ALTITUDE] (level)
Innerhalb der Platzrunde:	Inside traffic circuit:

<p>a) [(Richtung der Platzrunde)] (Platzrundenteil) PISTE (Bezeichnung) [Flughöhe] [Absicht][NUMMER (Anzahl vorausfliegende Luftfahrzeuge)]</p> <p>b) FLIEGE IN [(Richtung der Platzrunde)] (Platzrundenteil) PISTE (Bezeichnung) [Flughöhe] [Absicht] [NUMMER (Anzahl vorausfliegende Luftfahrzeuge)]</p> <p>Hinweis: Absichten können bspw. sein: ZUR LANDUNG, AUFSETZEN UND DURCHSTARTEN, TIEFANFLUG, etc.</p>	<p>a) [(direction of traffic circuit)] (leg of traffic circuit) RUNWAY (designator) [level] [intention] [NUMBER (number of preceding aircraft)]</p> <p>b) JOINING [(direction of traffic circuit)] (leg of traffic circuit) RUNWAY (designator) [level] [intention] [NUMBER (number of preceding aircraft)]</p> <p>Notice: Intentions could be: FOR LANDING, TOUCH AND GO, LOW APPROACH, etc.</p>
<p>Am Boden:</p> <p>a) ROLLHALT (sofern vorhanden: Rollweg) PISTE (Bezeichnung)</p>	<p>On ground:</p> <p>a) HOLDINGPOINT (if existing: taxiway) RUNWAY (designator)</p>

4. Absichtsbezogene Meldungen

<p>a) STARTE PISTE (Bezeichnung)</p> <p>b) STARTE SOFORT PISTE (Bezeichnung)</p> <p>c) STARTE DURCH</p> <p>d) HALTE</p> <p>e) HALTE AN</p> <p>f) KREISE (Richtung) [Position]</p> <p>g) MACHE VOLLKREIS (Richtung) [Position]</p> <p>h) SETZE ANFLUG FORT PISTE (Bezeichnung)</p> <p>i) VERLASSE (Platzrundenteil) IN (Himmelsrichtung) RICHTUNG, (Höhe)</p> <p>j) (Position) MACHE ZIELLANDEÜBUNG IN (Himmelsrichtung) RICHTUNG</p> <p>k) MACHE KURZE/LANGE LANDUNG</p> <p>l) MACHE SCHWEBEFLUG (Ort, Route)</p> <p>m) FLIEGE AN ZUM ABWURF (Gegenstand)</p>	<p>a) TAKEING OFF RUNWAY (designator)</p> <p>b) TAKEING OFF IMMEDIATELY RUNWAY (designator)</p> <p>c) GOING AROUND</p> <p>d) HOLDING</p> <p>e) STOPPING</p> <p>f) ORBITING (direction) [position]</p> <p>g) (direction) 360 [position]</p> <p>h) CONTINUING APPROACH RUNWAY (designator)</p> <p>i) LEAVING (leg of traffic circuit) IN (direction) DIRECTION, (altitude)</p> <p>j) (position) MAKING SPOTLANDING IN (direction) DIRECTION</p> <p>k) MAKING SHORT/LONG LANDING</p> <p>l) HOVERING (area, routing)</p> <p>m) PROCEEDING FOR DROP OF (object)</p>
---	--

6.3 Fahrzeuggebundene Bewegungen

1. Erstanruf

<p>a) (Standortkennung) RADIO, (eigene Kennung), (position) FAHRE ZUM (Zielpunkt) ÜBER (Route)</p>	<p>a) (positioncallsign) RADIO, (own callsign), (position) PROCEED (destination) VIA (route)</p>
--	--

b) Meldungen

<p>Fahren:</p> <p>a) (Position) FAHRE (Zielpunkt) [ÜBER]</p> <p>b) BESCHLEUNIGE FAHRT ZU (Zielpunkt) [ÜBER]</p> <p>c) FAHRE LANGSAMER ZU (Zielpunkt) [ÜBER]</p>	<p>Driving:</p> <p>a) (position) PROCEEDING (destination) [VIA]</p> <p>b) EXPEDITING (destination) [VIA]</p> <p>c) REDUCEING SPEED (destination) [VIA]</p>
---	--

Halten: a) HALTE POSITION [Position] b) HALTE VOR (Position) c) HALTE AUSSERHALB (Bereich)	Holding a) HOLDING POSITION (position) b) HOLDING SHORT OF (position) c) STAYING OUTSIDE OF (area)
Überqueren einer Piste: a) [POSITION] ÜBERQUERE PISTE (Bezeichnung) b) ROLLHALT (Rollweg) PISTE (Bezeichnung) ÜBERQUERE PISTE (Bezeichnung) c) PISTE (Bezeichnung) VERLASSEN [ÜBER (Position)] [ABSICHT]	Runwaycrossing: a) [position] CROSSING RUNWAY (designator) b) HOLDINGPOINT (taxiway) RUNWAY (designator) CROSSING RUNWAY (designator) c) RUNWAY (designator) VACATED [VIA (position)] [intention]
Befahren einer Piste: a) (Position) BEFAHRE PISTE (Bezeichnung) [IN GEGENRICHTUNG] (VON Position) (NACH Position) b) VERLASSE PISTE (Bezeichnung) [ÜBER Position] Hinweis: Das Verlassen einer Piste ist ohne Ausnahmen zu melden	Taxi on runway: a) (position) ENTERING RUNWAY (designator) [IN OPPOSITE DIRECTION] (FROM position) (TO position) b) VACATEING RUNWAY (designator) [VIA position] Notice: Vacating runways shall be reported in any case
Befahren eines Sicherheitsbereichs: a) BEFAHRE SICHERHEITSBEREICH PISTE (Bezeichnung) [BEI (Position)] [NACH (Position)] b) VERLASSE SICHERHEITSBEREICH PISTE (Bezeichnung) [BEI (Position)] c) SICHERHEITSBEREICH PISTE (Bezeichnung) [BEI (Position)] VERLASSEN	Entering the safety area of a runway: a) ENTERING SAFETY AREA RUNWAY (designator) [AT (position)] [TO (position)] b) VACATEING SAFETY AREA RUNWAY (designator) [AT (position)] c) VACATED SAFETY AREA RUNWAY (designator) [AT (position)]

6.4 UAS

1. Erstanruf

a) (Standort) RADIO, UAS (Name), (Position) ABFLUG (NACH Position/Flugrichtung) [ÜBER (Route) / (Flughöhe) / (Flugdauer) [VORRANG (Begründung)]	b) (position) RADIO, UAS (name), (position) DEPARTURE (TO position/direction) [VIA (routing) / (level)/(flight duration) [PRIORITY (reason)]
---	--

2. Meldungen

a) (position) ÄNDERE ROUTE NACH (Flugroute) / (Flughöhe) / (Flugdauer) b) [AUFGRUND WETTERÄNDERUNG / VERKEHR / VORRANGVERKEHR] FLUG NICHT WEITER MÖGLICH, LANDE SOFORT c) UAS (Name), [(Position)], FLUG BEENDET	a) (position) CHANGE OF ROUTE (route) / (level) / (flight duration) b) [DUE TO WEATHER CHANGE / TRAFFIC / PRIORITY TRAFFIC] FLIGHT NOT LONGER POSSIBLE, LANDING IMMEDIATELY c) UAS (name), [(position)], FLIGHT TERMINATED
--	--

d) UAS (Name) KONTROLLVERLUST, UAS ABSTURZ (Position) / UAS BEWEGT SICH IN (Flugrichtung), (Flughöhe)	d) UAS (name) LOSS OF CONTROL, UAS CRASHED (position) / UAS MOVING IN (direction), (level)
--	--

7 Aufsicht

Die Aufsicht wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Landesluftfahrtbehörden gemeinsam wahrgenommen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass keine zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten durch hierfür nicht berechtigtes Personal bzw. Organisationen erbracht werden.